AGB FÜR TELEMATIKINFRASTRUKTUR-ZUGANGSDIENST

1. Grundlage der Vereinbarung

Die Concat GmbH, (nachfolgend „CONCAT"), stellt dem Teilnehmer ihren Kommunikationsdienst (nachfolgend „Dienst"), z. B. VPN-Zugangsdienst, ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen zur Verfügung. CONCAT kann die versprochene Leistung ändern oder von ihr abweichen, soweit sich die Marktverhältnisse nach Vertragsschluss in technischer oder kalkulatorischer Hinsicht verändert haben, die Änderungen sachlich gerechtfertigt sind und den Teilnehmer nicht unzumutbar belasten. Eine Änderung wird dem Teilnehmer zwei Wochen vor Inkrafttreten der Änderung schriftlich mitgeteilt.
Eventuell weitergehende Kommunikationsdienste bzw. Leistungen, die nicht Gegenstand der vorliegenden AGB sind, können in ergänzenden besonderen Geschäftsbedingungen geregelt sein, die dem Teilnehmer vor Vertragsschluss zur Kenntnis gebracht werden.
CONCAT ist zu Änderungen der AGB ohne Zustimmung des Teilnehmers nur berechtigt, wenn durch unvorhersehbare Änderungen, die sie nicht veranlasst hat und auf die sie keinen Einfluss hat, das bei Vertragsschluss bestehende Äquivalenzverhältnis in nicht unbedeutendem Maße gestört wird oder wenn eine vertragliche Regelungslücke dadurch entsteht, dass die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt und hierdurch Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen, die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung der AGB zu beseitigen sind.
Änderungen der AGB werden dem Teilnehmer unter drucktechnischer Hervorhebung der Änderungen schriftlich bekanntgegeben. Hat der Teilnehmer mit der CONCAT im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können Änderungen auch auf diesem Weg übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Teilnehmer erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Änderungen der AGB – auch solche, zu denen CONCAT nur mit Zustimmung des Teilnehmers berechtigt ist – gelten als genehmigt, wenn der Teilnehmer nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird CONCAT den Teilnehmer bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Teilnehmer muss den Widerspruch innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an CONCAT absenden.
Die CONCAT behält sich das Recht vor, bei Änderungen der Lohnkosten oder anderen allgemeinen Kostenänderungen in der Telekommunikations- und IT-Industrie, die nach Abschluss des Vertrages eintreten, die vereinbarten Preise entsprechend der tatsächlichen Kostenänderungen zu erhöhen oder zu ermäßigen. Die entsprechenden Änderungen werden dem Teilnehmer vor Wirksamwerden mitgeteilt. Die Änderung wird zum Beginn des auf die Änderungsmitteilung folgenden Monats wirksam. Führen diese Änderungen innerhalb eines Jahres zu einer Erhöhung der Preise von mehr als zehn Prozent, ist der Teilnehmer berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach Erhalt der Änderungsmitteilung in schriftlicher Form fristlos zu kündigen. Nachträglich bekannt gewordene Kalkulationsfehler oder andere von CONCAT zu vertretende Fehleinschätzungen der Marktlage berechtigen CONCAT nicht zur einseitigen Erhöhung der Preise.

2. Zustandekommen der Vereinbarung

Die Vereinbarung zwischen der CONCAT und dem Teilnehmer kommt dadurch zustande, dass die CONCAT das in dem ordnungsgemäß ausgefüllten Antragsformular des Teilnehmers enthaltene Angebot zum Vertragsschluss schriftlich annimmt oder dem Teilnehmer die Leistung tatsächlich bereitstellt. Wenn der Teilnehmer das Antragsformular über seinen Computer oder ein mobiles Gerät elektronisch ausfüllt, stimmt der Teilnehmer zu, dass das Zustandekommen der Vereinbarung keine Schriftform erfordert.

3. Gegenstand der Vereinbarung

CONCAT bietet einen Dienst an, der für Beteiligte im Gesundheitswesen einen Daten- und Informationsaustausch ermöglicht. Weiterhin stellen im Dienst Dritte entgeltliche und unentgeltliche Informationen und sonstige Inhalte (Drittlieferungen) zur Verfügung. Die CONCAT ermöglicht dem Teilnehmer den Zugang zu der bestehenden Kommunikations-Infrastruktur und die Nutzung des Dienstes. Diesen Dienst erbringt die CONCAT im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

4. Rechte und Pflichten des Teilnehmers

Der Teilnehmer stellt die für den Zugang zum Dienst auf seiner Seite des Telekommunikationsanschlusses notwendigen Einrichtungen bereit. Die durch den Dienst erhaltenen Informationen und sonstigen Inhalte dürfen ohne Zustimmung des Informationsgebers oder Inhalte-Anbieters von dem Teilnehmer weder vervielfältigt noch veröffentlicht noch Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlassen werden. Verstößt der Teilnehmer gegen die vorgenannten Verbote, ist die CONCAT berechtigt, die Vereinbarung fristlos zu kündigen. Dritte, deren Rechte durch die verbotswidrige Nutzung des Dienstes verletzt wurden, haben gegenüber dem Teilnehmer das Recht, sich auf vorstehende Regelung zu berufen und den Teilnehmer von der Nutzung ihrer Leistungen ohne Einhaltung einer Frist auszuschließen. Durch die fristlose Kündigung oder den fristlosen Ausschluss von der Nutzung werden Schadenersatzansprüche von der CONCAT oder dem geschädigten Dritten nicht berührt. Rücksendungen jeglicher Art an CONCAT sind vor der Rücksendung durch den Teilnehmer bei CONCAT zu autorisieren. CONCAT veranlasst sodann die Abholung der Rücksendung beim Teilnehmer. Ohne Autorisierung oder unfrei an CONCAT übersandte Rücksendungen werden nicht angenommen und Kosten des Teilnehmers für eine nicht autorisierte oder unfreie Rücksendung nicht erstattet. Die Autorisierung einer Rücksendung bedeutet keine Anerkennung eines Mangels oder einer sonstigen Beanstandung des Teilnehmers.
Der Teilnehmer ist verpflichtet, den Dienst, insbesondere auch SMS-Dienste, nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere das Versenden von bedrohenden und belästigenden Nachrichten zu unterlassen sowie keine Informationen mit rechts- und sittenwidrigen Inhalten an beliebige Empfänger zu übermitteln oder sie auf solche Informationen hinzuweisen. Dazu zählen Informationen, die i. S. d. §§ 130, 130a und 131 StGB der Volksverhetzung dienen, zu Straftaten anleiten oder Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig sind, i. S. d. § 184 StGB pornographisch sind, geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen. Nachrichten, insbesondere SMS, nur an Empfänger zu senden, mit denen er in regelmäßiger Geschäftsverbindung steht oder welche vorab ihre Einwilligung zum Empfang solcher Sendungen gegeben haben. Für den Fall, dass der Teilnehmer eine der vorgenannten Pflichten verletzt, wird eine Vertragsstrafe von 5.000,– EUR je Verstoß vereinbart.
Insbesondere ist der Teilnehmer verpflichtet, CONCAT von Schäden einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten freizustellen, die durch die Verletzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und insbesondere durch die vertragswidrige Nutzung des Dienstes entstehen.

5. Entgelte für zusätzliche Leistungen

CONCAT ist berechtigt, für bestimmte zusätzliche Leistungen Entgelte zu berechnen bzw. ohne Nachweis als Entschädigung zu fordern. Diese Entgelte sind der jeweils gültigen CONCAT-Endkundenpreisliste zu entnehmen.
Darüber hinaus ist CONCAT berechtigt, dem Teilnehmer für von CONCAT erbrachte Leistungen, die nicht Inhalt dieser Vereinbarung sind, die jedoch im Auftrag des Teilnehmers oder nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag im Interesse des Teilnehmers erbracht werden, ein angemessenes Entgelt zu berechnen, soweit erwartet werden durfte, dass die Leistungen von CONCAT nur gegen Entgelt erbracht werden.

6. Dauer der Vereinbarung, Kündigung

Der Vertrag läuft mit einer Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten und kann von beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Laufzeitende schriftlich gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ablauf der ersten 24 Monate nach Vertragsbeginn. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag um jeweils weitere zwölf Monate. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Bei Praxisaufgabe wird ein Sonderkündigungsrecht von drei Monaten zum Datum der Praxisaufgabe bei Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen KV/KZV eingeräumt. Kündigungen haben schriftlich, nicht elektronisch, zu erfolgen.
Ist der Teilnehmer mit Änderungen der Vereinbarungsbedingungen gemäß Ziffer 1 nicht einverstanden, so steht ihm ein außerordentliches Kündigungsrecht auf den Zeitpunkt zu, zu welchem die neuen Vereinbarungsbedingungen wirksam werden. Macht er von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so sind die neuen Vereinbarungsbedingungen auf die Vereinbarung anzuwenden.
Sofern CONCAT die Vereinbarung aus wichtigem Grund fristlos kündigt, steht CONCAT ein Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 30 Prozent der monatlichen Grundpreise zu, die bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin zu zahlen gewesen wären, sofern der Teilnehmer nicht nachweist, dass CONCAT ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder der tatsächlich entstandene Schaden wesentlich geringer ist als die Pauschale. Der Nachweis eines weitergehenden Schadens bleibt CONCAT vorbehalten.

7. Zahlungsbedingungen

Der Teilnehmer ist zur Zahlung der vereinbarten Entgelte für die Nutzung des Dienstes und die Inanspruchnahme der zusätzlichen Leistungen verpflichtet. Rechnungsperiode ist der jeweilige Kalendermonat. Die Zahlung der Entgelte erfolgt i. d. R. durch Einzug per Lastschriftverfahren. Hierzu erteilt der Teilnehmer CONCAT eine Bankeinzugsermächtigung. Der Teilnehmer verpflichtet sich, einen Wechsel der Bankverbindung spätestens zwei Wochen vor Fälligkeit des nächsten Lastschrifteinzugs CONCAT mitzuteilen. Sollte eine Lastschrift nicht eingelöst werden, ist CONCAT berechtigt, ohne vorherige Information des Teilnehmers dessen Zugang zum Dienst zu sperren und/oder die Vereinbarung fristlos zu kündigen; ausgenommen hiervon ist der Fall eines begründeten Widerspruches gegen die Lastschrift. Kosten für nicht einziehbare Forderungen gehen zu Lasten des Teilnehmers. Zwischen dem Teilnehmer und CONCAT wird vereinbart, dass für den Fall einer insofern unbegründeten Sperre des Dienstes durch CONCAT der Teilnehmer dadurch keine Schadenersatzansprüche begründen kann. Sofern dem Teilnehmer Gegenansprüche zustehen, ist er zur Aufrechnung gegen Forderungen von CONCAT nur dann berechtigt, wenn diese von CONCAT schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden. Auf Wunsch ist, gegen Aufpreis, eine Zahlung per Rechnung möglich.
CONCAT kann die vom Teilnehmer monatlich zu zahlenden Beträge erhöhen, wenn sich die Kosten für die Bereitstellung der CONCAT-Dienste erhöhen. Eine Erhöhung muss mindestens drei Monate im Voraus angekündigt werden. Der Teilnehmer ist berechtigt, den Vertrag auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung zu kündigen, wenn die Erhöhung fünf Prozent oder mehr des bisherigen Preises ausmacht. Die Kündigung muss CONCAT spätestens einen Monat vor Wirksamwerden der Preiserhöhung zugehen. CONCAT wird den Teilnehmer auf das Kündigungsrecht und die zu wahrende Frist mit der Ankündigung der Preiserhöhung hinweisen.

8. Haftung/Gewährleistung

CONCAT haftet für Vorsatz nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt im Falle einer fahrlässigen Pflichtverletzung, sofern Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betroffen sind. Auf Ersatz von Vermögensschäden haftet CONCAT bei fahrlässigem Handeln bis zu einer Höhe von EUR 12.500 € je Teilnehmer. Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Teilnehmern, so ist die Haftung von CONCAT unbeschadet der Haftungsbegrenzung nach Satz 1 gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf einen Höchstbetrag von EUR 5.000.000 (fünf Millionen) je schadensverursachendem Ereignis begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, den Höchstbetrag, wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zum Höchstbetrag steht. Im Übrigen haftet CONCAT in Fällen grob fahrlässigen Handelns unbegrenzt. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet CONCAT nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht auf Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens. Eine weitergehende Haftung der CONCAT ist ausgeschlossen.
Die Haftung der CONCAT nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes wegen Arglist oder im Falle der Übernahme einer Garantie bleibt unberührt.
Soweit nichts Abweichendes zwischen der CONCAT und dem Teilnehmer vereinbart ist, gelten für die unter der Geltung dieser AGB gelieferten Produkte die gesetzlichen Gewährleistungsregelungen. Solche Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von zwölf Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhaft verursachten Körperschäden bleibt hiervon unberührt.
CONCAT übernimmt keinerlei Verantwortung für die durch den Dienst von CONCAT zu erlangenden Inhalte, insbesondere nicht für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der über den Dienst von CONCAT erlangten Informationen. CONCAT haftet nicht für Schäden jedweder Art, die dem Teilnehmer dadurch entstehen, dass er durch den Dienst von CONCAT erlangte Informationen nutzt oder dies unterlässt. Dies gilt auch für Informationen, deren Nutzung rechts- oder sittenwidrig ist sowie für die Nutzung virenbehafteter Daten.
CONCAT, ihre Informationslieferanten, Lizenzgeber oder sonstigen Partner gewährleisten nicht, dass der Dienst ununterbrochen und/oder fehlerfrei zur Verfügung steht. Weiterhin erfolgt keine Zusicherung oder Übernahme einer Gewährleistung dahingehend, dass durch die Benutzung des Dienstes bestimmte Ergebnisse erzielt werden. Der Dienst wird bereitgestellt, ohne dass eine Zusicherung über das Bestehen oder Nichtbestehen von Urheber- oder sonstigen Rechten, der Tauglichkeit oder der Eignung für einen bestimmten Zweck gegeben wird. Weder CONCAT noch ihre Informationslieferanten, Lizenzgeber oder sonstigen Partner, die an der Entwicklung, Herstellung oder Bereitstellung des Dienstes beteiligt sind, haften für Schäden aller Art einschließlich von Folgeschäden, die durch Benutzung des Dienstes oder der Unmöglichkeit oder nur eingeschränkten Möglichkeit der Benutzung des Dienstes entstehen; ausgenommen sind solche Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von CONCAT in den Personen ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

9. Datenschutz

CONCAT verpflichtet sich, dem jeweiligen technischen Entwicklungsstand entsprechend Vorkehrungen zu treffen, um die Einhaltung der für den medizinischen Bereich relevanten Datenschutzbestimmungen zu gewährleisten. Der Teilnehmer – soweit natürliche Person – ist damit einverstanden, dass im Rahmen dieser Vereinbarung über ihn personenbezogene Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Adresse, Beruf und Bankverbindung, gespeichert, geändert und/oder gelöscht werden. Die Weitergabe dieser Daten durch CONCAT an Dritte bedarf der Zustimmung des Teilnehmers.
CONCAT speichert Verkehrsdaten zu Beweiszwecken für die Richtigkeit der berechneten Entgelte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vollständig bis zu sechs Monate nach Rechnungsversand.
CONCAT ist berechtigt, Dritte (z. B. Rechtsanwaltskanzleien oder Inkassounternehmen) mit der Einziehung offener Forderungen zu beauftragen und diesen Unternehmen die zur Einziehung erforderlichen Abrechnungsdaten von Teilnehmern mitzuteilen.

10. Urheberrecht

Die Vervielfältigung, Veröffentlichung oder entgeltliche wie unentgeltliche Weitergabe von Daten oder sonstigen Informationen, die durch Nutzung des Dienstes gewonnen werden, ist vorbehaltlich der Regelung im folgenden Absatz unzulässig. Mit Einwilligung des Herstellers darf der Teilnehmer urheberrechtlich geschützte Dokumente und Software zum Zwecke der eigenen Nutzung aus Dateibereichen des Konnektors herunterladen und auf seinen Computer kopieren. Falls die Einwilligung nicht in der betreffenden Software oder in dem betreffenden Dokument selbst im Dienst publiziert ist, muss sie vom Teilnehmer unmittelbar beim Hersteller eingeholt werden. Keinem Verwendungs- oder Verwertungsschutz unterliegen Dokumente von allgemeinem medizinischen Interesse sowie „Public Domain"-Software, die der Teilnehmer in den Dienst eingeben kann. Der Teilnehmer ist selbst verantwortlich, dass ein von ihm eingegebenes Dokument keinem Urheberschutz unterliegt.

11. Allgemeine Nutzungsregelung

Der Teilnehmer verpflichtet sich, in dem Dienst oder über den Dienst keine Informationen zu verbreiten, welche die Rechte Dritter verletzen. Der Teilnehmer verpflichtet sich weiterhin, den Dienst nicht dazu zu benutzen, um Handlungen vorzunehmen, die in der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich verboten sind oder für solche Handlungen zu werben. Der Teilnehmer wird durch Nutzung des Dienstes nicht dafür werben, dass andere Teilnehmer des Dienstes von CONCAT Kunden von Unternehmen werden, mit welchen CONCAT in Wettbewerb steht. CONCAT trägt dafür Sorge, dass das Post- und Fernmeldegeheimnis innerhalb des eigenen Betriebsablaufes gewahrt wird; dies gilt auch für die elektronische Post.

12. Nutzung durch Dritte

Dem Teilnehmer ist es nicht gestattet, den ihm überlassenen Dienst von CONCAT ohne Zustimmung von CONCAT Dritten zur ständigen Alleinbenutzung oder gewerblich zur Nutzung zu überlassen. Insbesondere ist der Teilnehmer aufgrund der Vereinbarung nicht berechtigt, die aufgrund dieser Vereinbarung von CONCAT erbrachten Leistungen Dritten anzubieten.
Der Teilnehmer hat sämtliche Rechnungsentgelte zu zahlen, die Aufgrund der Inanspruchnahme des Dienstes entstanden sind, auch wenn diese von Dritten verursacht wurden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer nachweist, dass ihm die Nutzung seines Dienstes nicht zugerechnet werden kann.

13. Leistungsbewirkung durch Dritte

CONCAT ist berechtigt, sich zur Bewirkung der von ihr geschuldeten Leistungen Dritter zu bedienen, soweit dies für den Teilnehmer zumutbar ist.

14. Schlussbestimmungen

Auf das mit dieser Vereinbarung geregelte Rechtsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung und seiner Beendigung ist, soweit gesetzlich zulässig, Darmstadt vereinbart. Alle Ansprüche aus der Vereinbarung und ihrer Beendigung müssen binnen Jahresfrist ab Entstehen geltend gemacht werden; von dieser Ausschlussfrist ausgenommen sind Ansprüche, die sich aus der Verwirklichung eines Straftatbestandes ergeben. Für den Abschluss und die Kündigung der Vereinbarung ist jeweils Schriftform Wirksamkeitsvoraussetzung; dies gilt auch für den Verzicht auf dieselbe.
Ist der Teilnehmer der Auffassung, dass CONCAT eine in den §5 43a, 45 bis 46 Abs. 2 und 48 des Telekommunikationsgesetzes enthaltene Verpflichtung ihm gegenüber nicht erfüllt hat, so kann er nach Maßgabe des § 47a Telekommunikationsgesetz ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur einleiten. Hierfür hat der Teilnehmer nach Maßgabe der von der Bundesnetzagentur erlassenen Verfahrensordnung für das Schlichtungsverfahren in ihrer jeweils gültigen Fassung einen Antrag bei der Bundesnetzagentur zu stellen. Die Antragstellung kann per Brief, Fax oder über ein Online-Formular erfolgen. Die Einzelheiten zur Antragstellung und zum Verfahren sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de veröffentlicht.